

## **Beschlussvorlage**

öffentlich

### **Beratungsfolge**

Finanz- und Beteiligungsausschuss  
Kreistag

### **Datum**

21.11.2024  
11.12.2024

nicht öffentlich  
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Widerruf der Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH mit sofortiger Wirkung und Bestimmung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH

Gesetzliche Grundlage:

§ 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 2, 42 Abs. 2 SächsGemO sowie § 6 des Gesellschaftsvertrages der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH in der jeweils gültigen Fassung

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Erste Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag widerruft mit sofortiger Wirkung die Entsendung von Herrn Sven Quilitzsch (Fraktion BSW) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH.
2. Der Kreistag bestimmt mit sofortiger Wirkung folgendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH:  
  
Herrn Frank Schmidt (Fraktion BSW).

Michaelis  
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike  
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt  
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Aufgrund der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften des Landkreises Zwickau sind gemäß § 63 SächsLKrO i. V. mit § 98 Abs. 2 SächsGemO vom Kreistag die Mitglieder der Aufsichtsräte widerruflich zu bestimmen.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 5. November 2014 (Beschlussnummer 008/14/KT) findet für die Bestimmung der Aufsichtsräte das Benennungsverfahren Anwendung.

In seiner Konstituierenden Sitzung am 21. August 2024 hat der Kreistag Herrn Sven Quilitzsch als Mitglied in den Aufsichtsrat der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH bestimmt (Beschlussnummer 010/24/KT).

Eine Benennung durch die Fraktion BSW im Kreistag Zwickau gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO lag vor.

Die Fraktion BSW ändert mit Beschluss vom 14. Oktober 2024 die Benennung des ihr zustehenden Mitgliedes im Aufsichtsrat der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH von Herrn Sven Quilitzsch auf Herrn Frank Schmidt.

Das Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 SächsGemO ersetzt nicht die Entsendung sowie den Widerruf durch den Kreistag gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 und 3 SächsGemO.